



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint vierzehntägig Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 1,25 Mark, Grob- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postankalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Wochen vom 21. bis 27. September und 28. September bis 4. Oktober 1919 sind die Beitragsmarken in die mit 39 resp. 40 bezeichneten Felder des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Der Zahlstelle Chemnitz wird die Genehmigung erteilt, den Lokalbeitrag ab 1. Oktober d. J. von fünf auf zehn Pfennige wöchentlich zu erhöhen.

Die Mitglieder der Zahlstelle Bittau haben beschlossen, einen wöchentlichen Lokalbeitrag von zehn Pfennigen für männliche und fünf Pfennigen für weibliche Mitglieder einzuführen, wozu hiermit die Genehmigung erteilt wird.

Der Zahlstelle Würzburg wird die Erhebung eines Lokalbeitrages von fünf Pfennigen wöchentlich genehmigt.

Die Leitung des Ganes I (Rheinland und Teile Westfalens) hat Kollege Hermann Bell, Köln a. Rh., Gieselstr. 70, Tel. B. 9661, übernommen.

Der Verbandsvorstand.

F. A. C. Bucher, 1. Vorsitzender.

Scharfmachereien im Buchdruckgewerbe.

Die im Tarifauschuss der Deutschen Buchdrucker durch langwierige und mühevollere Verhandlungen zustande gebrachte Verständigung zwischen Gehilfen und Prinzipalen hat leider nicht dazu geführt, auf die Gemüter in beiden Lagern beruhigend einzuwirken. Aus den Berichten über die stattgefundenen Prinzipalversammlungen geht die tiefe Missstimmung darüber hervor, daß die Absicht, einen Lohnabbau durchzuführen, nicht gelungen ist, vielmehr eine weitere Steigerung der Löhne eintreten muß. Auf Gehilfenseite wird diese Steigerung aber als zu minimal empfunden, und bereits sind aus dieser beiderseits unbefriedigten Stimmung heraus Konflikte entstanden, die geeignet sind, das ganze Gewerbe schwer zu erschüttern. In einer Reihe von Orten, namentlich in Rheinland-Westfalen, sind von den Gehilfen örtliche Forderungen über die vom Tarifauschuss neu festgesetzten Feuerungszulagen hinaus gestellt worden, und zum Teil wurden sogenannte Entschuldigsummen in unterschiedlicher Höhe verlangt. Infolge der Ablehnung dieser Forderungen ist es dann zu Ausständen und auch zu Aussperrungen gekommen.

Wir wollen uns hier ein Urteil nicht darüber erlauben, ob und inwieweit die Gehilfen recht handeln, wenn sie sich über die selbst geschaffene tarifliche Ordnung hinwegsetzen. Festgestellt aber muß werden, daß die Allgemeinheit und die Leitung der Gehilfenorganisation mit diesen örtlichen Aktionen nicht einverstanden sind. In einem Rund-

schreiben vom 5. September erklärt der Verbandsvorstand der Buchdrucker,

„daß angesichts des neuen zentralen Abchlusses etwaige über die tariflichen Abmachungen hinausgehenden Sonderwünsche eine Förderung und Unterstützung seitens der Organisation nicht finden können. Im Interesse der Verbesserungen für die gesamte deutsche Gehilfenschaft müssen Sonderwünsche einzelner Personale oder Sparten zurückgestellt werden, um so mehr, als seitens der Organisation wie auch der Gehilfenvertretung stets das Bestreben obwalten wird, berechtigten Wünschen zu gegebener Zeit Gehör zu verschaffen.“

Daraus geht hervor, daß die an einzelnen Orten ausgebrochenen Streiks der Gehilfen gegen den Willen der Organisation inszeniert wurden. Nun könnte es ja nicht so sehr schwer sein, mit Hilfe der Tariforgane und der Schlichtungsausschüsse wieder den Frieden herzustellen. Aber dem stehen geradezu provozierende Maßnahmen der Unternehmer entgegen. Anstatt darauf hinzuwirken, daß die in einzelnen Orten oder Betrieben entstandenen Konflikte lokalisiert werden, wird mit allen Mitteln versucht, sie zu verallgemeinern. Man fordert Streikarbeit von einzelnen Personen oder ganzen Personalen, um diese, weil man genau weiß, daß solche nicht verrichtet wird, dann aussperrern zu können! Das geschieht aber nicht etwa von einzelnen Scharfmachern im Unternehmerlager, die noch nicht begriffen haben, daß wir in einer neuen Zeit leben, sondern hierfür ist die Gesamtheit der Prinzipalität verantwortlich. Die Scharfmacherei wird jetzt nach einem bestimmten System betrieben. Dem deutschen Buchdrucker-Verein genügt anscheinend der Fonds für besondere Zwecke nicht mehr und beschwären griff er zu schärferen Mitteln. Es wurde eine „Schuhabteilung“ geschaffen, deren Aufgabe es nunmehr ist, anstatt auf den „gewerblichen Frieden“ hinzuwirken, diesen nach Möglichkeit vollends zu zerstören. Der „Korrespondent“ veröffentlicht die „Nichtlinien“ dieser Schuhabteilung und auch die des Zeitungverlegervereins, die wir im nachstehenden wörtlich wiedergeben. Sie lauten:

Nichtlinien für die der Schuhabteilung des Deutschen Buchdruckervereins angeschlossenen Betriebe.

Die der Schuhabteilung des D. B. V. angeschlossenen Firmen sind verpflichtet:

1. Den Arbeitnehmern, gleichviel ob sie im eignen Betriebe des Unterzeichners streiten oder nicht, keinerlei Zugeständnisse ohne Genehmigung des zuständigen Ausschusses zu machen und von etwaigen Forderungen der Arbeiter sofort ihren Orts- oder Bezirksarbeitsausschuss zu verständigen.
2. Während einer Konfliktzeit keinerlei neue Aufträge ohne Einwilligung des Arbeitsausschusses zu übernehmen und auszuführen, gleichviel, ob dieselben von alter oder neuer

Kundschaft, Privaten oder Behörden erteilt werden.

3. Auf Ersuchen bestreiter oder bedrohter Betriebe im Einverständnis mit dem Arbeitsausschuss Streikauhilfsarbeiten zu übernehmen und diejenigen Arbeiter ihres Betriebs, welche die Ausführung dieser Arbeiten verweigern, wegen Arbeitsverweigerung zu entlassen ohne Kündigung.
4. Bei nachweislich passivem Widerstand ihrer Arbeiter die betreffenden Leute gleichfalls wegen Arbeitsverweigerung zu entlassen.
5. Alle in Betracht kommenden Vorkommnisse unverzüglich an den örtlichen Arbeitsausschuss und an den Zentralarbeitsausschuss zu melden.
6. Alle Anweisungen des zuständigen Arbeitsausschusses für die eintretenden besonderen Fälle genau zu befolgen.
7. Soweit Maßnahmen zur Einschränkung der in einem Verlag erscheinenden Unternehmungen an Zeitungen und Zeitschriften erforderlich sind, weil in einem anderen Betriebe solche Unternehmungen infolge Streiks nicht erscheinen können: keinerlei Vertriebspropaganda zu unternehmen, nur die bisherige Durchschnittsauslage bzw. die Auflage der letzten Woche zu drucken und, soweit es der Orts- (Bezirks-)Arbeitsausschuss mit Zustimmung der Kreisarbeitsausschüsse für notwendig erachten sollte, das Erscheinen dieser Zeitungen und Zeitschriften vorübergehend einzustellen, ferner auf Erfordern des Ausschusses sich auch an einer gemeinsamen Zeitungsausgabe zu beteiligen und etwa dazu notwendige Arbeiten zu übernehmen.

Erklärung.

Hiermit trete ich der Schuhabteilung des Deutschen Buchdruckervereins bei, deren Richtlinien mir bekannt sind, und verpflichte mich zur gewissenhaften Erfüllung aller Anordnungen, die in Konfliktzeiten mit der Arbeitnehmerschaft vom Zentralarbeitsausschuss in Leipzig oder von dem für mich zuständigen Kreis-, Bezirks- oder Ortsarbeitsausschuss getroffen werden.

Ich betrachte die Einhaltung dieser Verpflichtung als Ehrensache und erkläre mich außerdem damit einverstanden, daß jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer vom zuständigen Richter- und Schiedsgerichte des Deutschen Buchdruckervereins zu bestimmenden Buße im Höchstbetrage von 5 Prozent der Jahreslohnsumme meines Betriebes belegt wird. Als klageberechtigt erkenne ich den Vorsitzenden des Kreisarbeitsausschusses oder eine geschädigte Firma an.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts soll Berufung an das Berufungsschren- und Schiedsgericht des Deutschen Buchdruckervereins in Leipzig zulässig sein. Diese Schiedsinstanzen sollen endgültig unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte entscheiden und gelten als Schiedsgerichte im Sinne der Zivilprozessordnung.

(Ort und Tag)

(Unterschrift)

Richtlinien für die Verleger deutscher Zeitungen zur Abwehr ungerechtfertigter Forderungen seitens der Buchdruckergesellen und Buchdruckereihilfsarbeiter.

Die Verleger deutscher Zeitungen verpflichten sich:

1. Keine Verhandlungen mit den Arbeitnehmern zu führen, Forderungen zu bewilligen oder Entschliessungen irgendwelcher Art zu fassen, ohne Zustimmung der Orts- oder bezirksweise von Arbeitgebern des Zeitungs- und Buchdruckgewerbes gebildeten Ausschüsse.

2. Soweit auf Ersuchen des zuständigen Ausschusses Maßnahmen zur Einschränkung der in einem Verlag erscheinenden Zeitungen erforderlich sind, weil in einem andern Betriebe solche infolge Streiks nicht erscheinen können, keinerlei Vertriebspropaganda zu unternehmen, nur die bisherige Durchschnittsaufgabe bzw. die Auflage der letzten Woche zu drucken, in den bestreikten Ort bzw. Bezirk über die Anzahl der festen Bezahler hinaus keine Verkaufsexemplare zu senden und eventuell auch das Erscheinen dieser Zeitungen vorübergehend ganz einzustellen.

3. Während der Konfliktzeit keinerlei Druckaufträge irgendwelcher Art zu übernehmen ohne Einwilligung des zuständigen Ausschusses, gleichviel, ob dieselben von alter oder neuer Kundenschaft, Privat- oder Behörden erteilt werden.

4. Auf Ersuchen des zuständigen Ausschusses Arbeiten im allgemeinen Interesse zu übernehmen und diejenigen Arbeiter des Betriebs sofort ohne Kündigung zu entlassen, welche die Ausföhrung solcher Arbeiten verweigern. In Zweifelsfällen entscheidet der Zentralausschuss in Berlin, ob eine Arbeit im allgemeinen Interesse übernommen werden muß.

5. Diejenigen Arbeitnehmer, die nachweislich passiven Widerstand leisten, nach erfolgter Verwarnung gleichfalls wegen Arbeitsverweigerung zu entlassen.

6. Alle Anweisungen des zuständigen Ausschusses für die eintretenden besonderen Fälle (z. B. eventuelle Herausgabe einer gemeinsamen Zeitungsausgabe) zu befolgen.

7. Sollten sich die dem Ausschuss angehörenden Zeitungsverleger und Buchdruckereibesitzer über eine zu treffende Maßnahme nicht verständigen, so ist unverzüglich der Zentralausschuss in Berlin anzurufen, der endgültig entscheidet.

8. Alle in Betracht kommenden Vorkommnisse, insbesondere auch Anzeichen von Lohnbewegungen unverzüglich an den zuständigen Ausschuss und den Zentralausschuss in Berlin zu melden.

Im Einvernehmen mit dem Deutschen Buchdruckervereine sind für die Verleger deutscher Zeitungen diese Richtlinien an Stelle der vom erstgenannten Vereine herausgegebenen verbindlich.

Hierdurch erkläre ich, von den Richtlinien für die Verleger deutscher Zeitungen zur Abwehr ungerechtfertigter Forderungen seitens der Buchdruckergesellen und Buchdruckereihilfsarbeiter Kenntnis genommen zu haben und erkenne diese als für mich verbindlich an.

Ort, Datum Name, Firma

Dieser Verpflichtungsschein ist unverzüglich an den zuständigen Orts- oder Bezirksausschuss einzulenden. Gleichzeitig ist untenstehender Abschnitt ausgefüllt an den Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes für das deutsche Zeitungsgewerbe, Dr. Kurt Simon, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 31/37, zu übermitteln.

Hierdurch teile ich mit, daß ich am dem Orts-(Bezirks-)Ausschuss deutscher Zeitungsverleger und Buchdruckereibesitzer zur Abwehr ungerechtfertigter Forderungen der Buchdruckergesellen und Buchdruckereihilfsarbeiter in beigetreten bin und mich auf die Innehaltung der vom Arbeitgeberverbande für das deutsche Zeitungsgewerbe herausgegebenen Richtlinien verpflichtet habe.

., den
Firmenstempel * Unterschrift

Diese Richtlinien werfen ein großes Schlaglicht auf den „sozialen Geist“, der im Deutschen Buchdruckerverein und dem Verein der Zeitungs-

verleger vorherrscht. Mit solchen scharfmacherischen Mitteln kann einem Sondervergehen der Gehilfenschaft nicht begegnet werden. Am allerwenigsten aber wird es dadurch gelingen, in der Reihen der Gehilfen und der Hilfsarbeiter Streikbrecher zu züchten! Wenn wir auch wilde Bewegungen nicht gutheißen und unterstützen, so müssen wir derartigen Abwehrmaßnahmen, die von der anderen Seite getroffen werden, auf das allerentschiedenste entgegenreten. Man beiseitige die Ursachen solcher Bewegungen, die im Buchdruckgewerbe nur zu häufig bei den Unternehmern selbst liegen, und wir werden das unsere dazu beitragen; aber man gehe mit solchen Provokationen nicht noch Del ins Feuer. Wenn die Unternehmer im Buchdruckgewerbe den Ehrgeiz haben, sich an die Spitze der reaktionären Scharfmacher-Organisationen Deutschlands zu stellen, dann sollen sie sich nicht darüber wundern, wenn die Arbeiterschaft des Gewerbes in das andere Extrem verfällt. Die Anlagen dazu sind in dieser Zeit der allgemeinen Gärung vorhanden. Man hüte sich daher, das Spiel mit dem Feuer zu weit zu treiben.

Unsere Kollegen und Kolleginnen allerorts geben wir bei dieser Gelegenheit auf, sich durch die oben aufgezeigten Manöver der Prinzipale nicht irre machen zu lassen und stets nur nach den von ihrer Organisationsleitung ausgehenden Direktiven zu handeln. In keinem Falle aber darf Streikarbeit verrichtet werden, gleichviel aus welchen Ursachen ein Streik von einer verwandten Berufsgruppe geführt wird!

Streik und Tarifabschluss in Düsseldorf.

In der „Zeitschrift“, dem amtlichen Organ des Deutschen Buchdrucker-Vereins (Prinzipalsorganisation), auch in der „Sozialen Praxis“ und anderen bürgerlichen Zeitungen sind über den Streik der Buchdruckerei-Hilfsarbeiter in Düsseldorf Mitteilungen gemacht worden, die geeignet sind, die Öffentlichkeit über die wahren Ursachen der Bewegung irre zu führen. Die „Zeitschrift“ sagt in ihrer Notiz:

„Der Verband der Hilfsarbeiter war wegen neuen Lohnforderungen an die Arbeitgeber herangetreten. Diese waren zu Verhandlungen bereit, als die sozialdemokratische Organisation die Forderung aufstellte, den christlichen Graphischen Zentralverband von den Verhandlungen auszuschließen. Diese Zumutung (1) wurde von den Arbeitgebern abgelehnt. Daraufhin traten die Mitglieder der sozialdemokratischen Organisation in den Streik ein.“

Zum Schluß heißt es:

„Der Streik ist am 1. September beigelegt worden. Der Graphische Zentralverband wurde als gleichberechtigter Kontrahent anerkannt.“

Von allen diesen Behauptungen entspricht nur die eine den Tatsachen, daß der Hilfsarbeiterverband Forderungen gestellt hat — und daß der Streik am 1. September beigelegt wurde. Alles übrige ist Verdrehung und Unwahrheit! Der Sachverhalt ist folgender: Nachdem die im April abgeschlossenen Tarifvereinbarungen (an denen der christliche Verband auch nicht beteiligt war) den Zeitverhältnissen in keiner Weise mehr entsprach, beschloß die Düsseldorfer Kollegenschaft, neue Lohnforderungen zu stellen. In der hierüber beschlossenen Versammlung erschien ein Abgesandter des christlichen Verbandes und verlangte für diesen Sitz und Stimme für zwei Vertreter in der Lohnkommission. Dieses Ansinnen wurde von der Versammlung einstimmig zurückgewiesen, und zwar deswegen, weil der christliche Graphische Zentralverband in Düsseldorf über ganze zehn Mitglieder verfügt, die in Buchdruckereien als Hilfsarbeiter beschäftigt sind. Die aufgestellten Forderungen wurden dann den Unternehmern am 13. August zugestellt. Genau wie im April sich die Herren um den Tarifabschluss unter Hinweis auf den Reichstafel herumdrücken wollten, versuchten sie auch diesmal, die Verhandlungen zu verschleppen, indem sie erst den Ausgang der Verhandlungen des Tarifausschusses abwarten wollten, obwohl sie ebenjotig wie wir wußten, daß diese Vorverschöpfung nur über Buchdruckerangelegenheiten zu beraten und zu beschließen hat. Die energische Haltung der Kollegenschaft, die in einer am 23. August abgehaltenen Versammlung zum Ausdruck kam und wo es nur infolge des Einspruchs der Gauleitung nicht schon zum Streikbeschlusse gekommen ist, veranlaßte die Unternehmer, der von den vereinigten Betriebsausschüssen in die Wege geleiteten Vermittlungsaktion Rechnung zu tragen und sich zu Verhandlungen bereit zu erklären. Diese sollten am

27. August stattfinden. Die Kommissionen trafen zusammen, aber vor Eintritt in die Verhandlungen stellten die Unternehmervertreter die Forderung, daß von unserer Kommission der christliche Graphische Verband als gleichberechtigter Kontrahent anerkannt werde. Diese Forderung der Unternehmer war eine offensichtlich provokative, die zu dem Zwecke inszeniert wurde, die Verhandlungen zum Scheitern zu bringen und dabei unsere Vertreter ins Unrecht zu setzen. Diese wies das Ansinnen mit dem Hinweis darauf zurück, daß eine Gruppe von 400 Arbeitern, die in unserer Zahlstelle Düsseldorf organisiert ist, dem Graphischen Verband mit zehn Mitgliedern eine Gleichberechtigung nicht zugestehen kann. Um aber an dieser Frage die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen, wurde den Christlichen eine beratende Stimme eingeräumt. Es wurde sofort nach dem Vertreter des Graphischen Verbandes geschickt, und als dieser nicht aufzufinden war, sollte ein anderer gesucht werden. Da erklärte plötzlich einer der Unternehmervertreter, er hätte keine Zeit, stundenlang zu warten, worauf der von den Unternehmern gesuchte Grund für den Abbruch der Verhandlungen gegeben war.

Also: Nicht der „sozialdemokratische Verband“ hat die Forderung erhoben, den christlichen Graphischen Verband von den Verhandlungen auszuschließen, weil dieser weder geladen noch vertreten war. Demnach halten auch die Unternehmer weder Ursache noch Gelegenheit, eine solche „Zumutung“ abzulehnen. Wir empfehlen daher der „Zeitschrift“, sich ihre Berichterstatter etwas besser anzusehen und ihnen klar zu machen, daß man mit solchen Hochstaplerkünsten die Hilfsarbeiterschaft weder bei mündlichen Verhandlungen, noch mit schriftlichen, die Tatsachen auf den Kopf stellenden Berichten an der Nase herumführen kann.

Nach der von den Unternehmern aufgeführten Verhandlungskomödie, bei der die Zugiehung der Christlichen lediglich als Deckmantel benutzt werden sollte, unter dem man die wahren Absichten verbergen wollte, gab es für unsere Kollegenschaft keine andere Möglichkeit mehr, als den Streik zu proklamieren. Das geschah in einer Versammlung am 23. August. Die Unternehmer rechneten damit, daß sich die Gehilfen mit den Hilfsarbeitern solidarisch erklären und ebenfalls in den Streik treten würden, damit sie die Löhne für diese ersparten. Als ihnen die Gehilfen aber nicht den Gefallen taten und mit Rücksicht auf den Geldbeutel der Unternehmer sich nicht tarifmäßig machen ließen, sondern unsere Bewegung durch die Verweigerung von Streikarbeit viel wirkungsvoller unterstützten, kündigten sie ihnen und behielten auch den von der Hilfsarbeiterschaft verdienten Lohn ein. Aber alles half nichts, die Ausschüssigen wurden nicht wankelmütig. Die Hanbvolle Christlicher stellten sich zwar ihren „Arbeitgebern“ zur Verfügung, holten sich aber den verdienten Fußtritt, weil sie selbst für Hausreißerzwecke zu wenig sind.

Durch Vermittlung der Regierung kam es dann am 30. August zu weiteren Verhandlungen, in denen zunächst ein Vertreter des christlichen Graphischen Verbandes gehört wurde. Er mußte die Angaben unserer Vertreter über das siffernmäßige Kräfteverhältnis der beiden Organisationen als der Wahrheit entsprechend bestätigen und sich mit dem von uns gemachten Angebot, lediglich mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen zu dürfen, zufrieden geben. Die Unternehmer bestanden nun nicht mehr auf ihrer Forderung, weswegen vereinbart wurde, daß der Streik abgebrochen wird und die Tarifverhandlungen am 1. September stattfinden. Demnach ist auch die Mitteilung der „Zeitschrift“ unwahr, daß der Graphische Zentralverband als „gleichberechtigter Kontrahent“ anerkannt wurde. Bei Kenntnisnahme dieses Berichtes dürfte auch die „Soziale Praxis“ unser Vorgehen etwas weniger „unbegreiflich“ finden, als wie sie es in ihrer Notiz glauben tun zu müssen.

Wenn wir im vorstehenden dieser lokalen Bewegung etwas mehr, als sonst üblich, Beachtung schenken, so nicht allein deswegen, weil die gegnerische Berichterstattung einer Richtigstellung bedurfte, sondern um zu zeigen, welcher Mittel sich unsere Unternehmer bedienen und wie leichtfertig sie darauf hinarbeiten, so sehr gesucht und bei jeder Gelegenheit im Munde geföhrt „Ruhe und Ordnung“ im Gewerbe zu stören. Nicht um die Gleichberechtigung des christlichen Graphischen Verbandes hat es sich in Düsseldorf gehandelt — dazu ist dieser Verband, soweit das Buchdruckgewerbe in Frage kommt, zu bedeutungslos —, sondern um die Abwehr von Unternehmerräufereien, wie sie sich immer wieder bemerkbar machen, trotzdem die Herren doch aus mancher bösen Erfahrung gelernt haben müßten, daß die Zeiten vorbei sind, wo sie der Hilfsarbeiterschaft das Fell über die Ohren ziehen konnten. —

Im nachstehenden gehen wir die wichtigsten Bestimmungen des nach Beendigung des Streiks abgeschlossenen Tarifes für das Düsseldorf-er Hilfspersonal wieder:

Die Mindestwöchenslöhne betragen für männliche (vollwertige) Arbeiter im Alter von 16 Jahren 12,50 Mk., von 17 Jahren 50,— Mk., von 18 bis 20 Jahren 67,— Mk., von 21 bis 23 Jahren 77,— Mk., von 24 Jahren und darüber 90,— Mk.; für weibliche Arbeiter (Einlegerinnen) im Alter von 16 bis 17 Jahren 30,— Mk., von 18 bis 20 Jahren 40,— Mk., von 21 bis 22 Jahren 45,— Mk., von 23 Jahren und darüber 50,— Mk. Lernende erhalten 33 1/2 Prozent weniger.

Alle anderen Hilfsarbeiterinnen erhalten zehn Prozent weniger, ebenfalls alle diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche noch nicht ein Jahr im Beruf sind.

Jugendliche Männliche erhalten wöchentlich im Alter von 14 Jahren 23,— Mk., von 15 Jahren 28,— Mk.

Rotationsarbeiter erhalten 5,— Mk. mehr. Jugendliche Weibliche erhalten wöchentlich im Alter von 14 Jahren 20,— Mk., von 15 Jahren 25,— Mk.

Für nicht vollwertige Arbeiter soll der Organisationsvertreter mit dem Unternehmer eine Einigung erstreben, wenn dies nicht möglich, entscheidet das Schiedsgericht.

Ueberstunden und Nachtarbeit werden nach den Sätzen des Buchdrucker-Tarifs bezahlt.

Bestehende Verbesserungen dürfen nicht gekürzt werden.

Ein Schiedsgericht wird gebildet, und zwar mit einem unparteiischen Vorsitzenden, welches über strittige Fragen zu entscheiden hat.

Von der Gründung eines Arbeitsnachweises wurde Abstand genommen; den Unternehmern wird aber empfohlen, ihre Kräfte bei unserem Vorsitzenden anzufordern.

Die Ferien sind für dieses Jahr durch das Abkommen im April geregelt, und soll es der nächsten Verhandlung überlassen bleiben, wie dieselben für nächstes Jahr festgelegt werden.

Der Tarif tritt am 1. September in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember d. J. Sofern bis zum 30. November die Vertragsstipulationen sich über eine weitere Dauer des Vertrages einigen, läuft er mit vierwöchiger Kündigung zum Monatsersten über den 31. Dezember hinaus.

In einer am 5. September abgehaltenen Versammlung gab der Vorsitzende, Kollege G. Beckow, den Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen. Wenn auch die Forderungen der Kollegenschaft nicht restlos in den Tarif aufgenommen werden konnten, so ist die Bewegung doch mit einem zufriedenstellenden Erfolg durchgeführt worden. Die Zulagen betragen bis zu 15,— Mk. wöchentlich, und den Unternehmern ist bewiesen worden, daß auch die Hilfsarbeiterschaft es versteht, ihre Rechte und Ansprüche in nachdrücklicher Weise geltend zu machen. Folgende Resolution wurde darauf einstimmig angenommen:

„Die heute abend im Saale des Restaurants „Zum Kurfirten“ stattfindende vollbesetzte Mitgliederversammlung der Zastelle Düsseldorf des Verbandes der Buch- und Steinbrucker-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen spricht hiermit der Lohnkommission sowie insbesondere ihrem Bauvorsteher, Kollegen Bell, für die geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus. Sie nimmt den Tarifvertrag an in der Hoffnung, daß er bald durch den Reichstatarif abgelöst wird, anderenfalls sie sich zu gegebener Zeit weitere Schritte zur Verbesserung ihrer notwendigen Lage vorbehält.“

Die vom Verbandsvorstand übermittelten Glückwünsche zu unserem Vorgehen, welches inzwischen seinen Abschluß gefunden hatte, wurden mit Begeisterung entgegengenommen.

Ferner konnte der Vorsitzende bekanntgeben, daß die Kollegen der „Düsseldorfer Nachrichten“ jetzt wieder restlos zu unserem Verbandsorgan getreten sind, was allgemeinen Beifall fand. Nachdem noch die Kandidaten als Vertreter zum Schiedsgericht in Vorschlag gebracht worden waren, welche durch Wahl gewählt werden, fand die antbesetzte Versammlung ihren Abschluß.

Tariferneuerung in Bielefeld.

Mit Wirkung vom 1. September ist für Bielefeld folgender Tarifvertrag abgeschlossen worden:

Dieser Tarif wird verbindlich anerkannt für die Buch- und Steinbruckerereien, die dem Arbeiterverband für das graphische Gewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld als Mitglied angehören, sowie für alle sonstigen Buch- und Steinbruckerereien, die sich diesem Tarif anschließen, einverleiben, und für die bei diesen Firmen beschäftigten Hilfsarbeiter

und Arbeiterinnen anderweit. Er enthält alle in Arbeitsordnungen enthaltenen, ihm wiederholenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 2. Als Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen im Sinne dieses Tarifs gelten alle in den Betrieben der Buch- und Steinbruckerereien beschäftigten Personen, welche die in diesen Betrieben von gelernten Arbeitern ausgeübten Berufe nicht ordnungsgemäß erlernt haben (§§ 126—128 der Gewerbeordnung), jedoch in den Hilfsstätigkeiten dieser Berufe mindestens ein halbes Jahr lang ausgebildet sind. Als Hilfsarbeiter sind zu betrachten: Saalarbeiter, Kellerarbeiter, Fahrer, Abzieher, Anräumer, Formwäscher, Bähler, Papier Schneider (ausgenommen die in Buchbindereien beschäftigten), Anleger, Anlegerinnen, Fahrstuhlführer, Bader, Markthelfer, Verlager, Lagerarbeiter, Maschinisten, Heizer, Kutscher und Autoführer, soweit sie nicht einem anderen Tarif unterstehen.

Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen haben einen Ausweis über ihre Ausbildung beizubringen.

§ 3. Die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen haben alle ihnen von den Betriebsinhabern und deren Beauftragten (Geschäftsleiter, Faktoren, Gehilfen) übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Das Recht der gelernten Arbeiter, die Arbeiten ihres Berufes gegebenenfalls selbst auszuführen, haben sie zu achten. Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen dürfen unter keinen Umständen ohne Auftrag der für die Maschinen verantwortlichen Personen Maschinen in Gang setzen.

§ 4. Die Arbeitszeit für das Hilfspersonal ist die gesetzliche.

§ 5. Der Mindestlohn beträgt wöchentlich:
a) für männliche Hilfsarbeiter im Alter von 14 Jahren 24,— Mk., von 15 Jahren 27,50 Mk., von 16 Jahren 30,50 Mk., von 17 bis 18 Jahren 36,— Mk., von 19 bis 20 Jahren 42,— Mk., von 21 bis 24 Jahren 50,— Mk., von 25 bis 28 Jahren 57,— Mk., über 28 Jahre 66,50 Mk. Verheiratete erhalten 7,— Mk. pro Woche mehr. Maschinisten, Heizer und Autoführer erhalten pro Woche 10 Mk. mehr. Nachtarbeiter erhalten pro Woche 6,— Mk. mehr.

b) für Hilfsarbeiterinnen im Alter von 14 Jahren 22,— Mk., von 15 Jahren 25,— Mk., von 16 Jahren 28,— Mk., von 17 bis 18 Jahren 32,— Mk., von 19 bis 20 Jahren 35,— Mk., über 20 Jahre 40,— Mk. Gelernte Anlegerinnen erhalten pro Woche 2,— Mk. mehr. Lernende Anlegerinnen erhalten Löhne, die für die ersten sechs Wochen herabgesetzt werden um 25 Prozent, für die nächsten vier Wochen um 20 Prozent, für die nächsten drei Wochen um zehn Prozent. Nach 13 Wochen erhalten sie den für ihr Alter festgesetzten Lohn.

§ 6. Für nicht voll erwerbsfähige Hilfsarbeiter kann der Lohn im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß entsprechend herabgesetzt werden.

§ 7. Für Bronzier- und Rubearbeiten, ausgenommen an staubfreien Maschinen, wird eine Extraentschädigung von 20 Pf. für die Stunde gewährt.

§ 8. Die Akkordlöhne werden um 15 Prozent gegenüber dem bisherigen Stande erhöht. Wo hiermit die Wochenlöhne nicht erreicht werden, sollen unter Hinzuziehung des Arbeiterausschusses und einer Kommission der Arbeiterinnen die Akkordsätze neu festgesetzt werden.

§ 9. Für Ueberstunden werden folgende Zuschläge bezahlt: An Werktagen für die ersten beiden Stunden 25 Prozent, für die folgenden beiden Stunden 33 1/2 Prozent, für Nachtarbeit 50 Prozent; an Sonntagen für Reinigungs- und Reparaturarbeiten 50 Prozent, für produktive Arbeiten 75 Prozent; an Feiertagen 100 Prozent.

§ 10. Abzüge für landesgesetzliche, von den Behörden und vom Geschäft angeordnete Feiertage sind nicht zulässig. Ein Umgehen dieser Bestimmungen durch Entlassungen an den Vorabenden von Feiertagen und Wiedereinstellung nach den Feiertagen ist unzulässig.

Bei einer Stilllegung des Betriebes infolge Kehlens, Elektrizitäts- oder Gasmanchels werden die Vergütungen gezahlt, die angemessen sind durch den Tarifausschuß für Buchdrucker festgelegt sind.

§ 11. Alle Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen haben vom 1. Januar 1920 ab Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Gehaltes und zwar:

nach einjähriger Beschäftigung vier Arbeitstage, nach dreijähriger Beschäftigung sechs Arbeitstage, nach zehnjähriger Beschäftigung neun Arbeitstage.

§ 12. Bestehende bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse dürfen durch diesen Tarif nicht ver schlechtert werden.

§ 13. Die Kündigungsfrist ist eine vierzehntägige. Die Kündigung kann nur mit Willigkeit am Ende der Woche erfolgen. Bei Einstellung zur Aushilfe und auf Probe besteht in den ersten zwei Wochen keine Kündigungsfrist.

§ 14. Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Tarifs wird eine Schlichtungsstelle errichtet, die aus je drei gewählten Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Ehe der Schiedspruch rechtskräftig geworden ist, darf die Arbeit nicht niedergelegt werden. Bevor Massenentlassungen und Massenkündigungen stattfinden, ist die Entscheidung der Schlichtungsstelle herbeizuführen.

Die Schiedsprüche sind innerhalb drei Tagen schriftlich beiden Parteien anzustellen und sind damit rechtskräftig.

§ 15. Dieser Tarif gilt vom 1. September 1919 bis zum 31. Dezember 1919. Wenn er nicht vier Wochen vor Ablauf getündigt wird, so läuft er stillschweigend je um ein Vierteljahr weiter. Sollte durch einen Reichstatarif eine andere Regelung stattfinden, so endet damit diese Vereinbarung.

Bielefeld, den 30. August 1919.

Eine am 2. September in Bielefeld stattgefundene gut besuchte Mitgliederversammlung hat den Abschluß nach kurzer Diskussion einstimmig angenommen.

Teuerungszulagen- und Ferienbewegung.

Hildesheim.

Nachdem im Januar d. J. die Teuerungszulagen in Höhe von 8,— und 6,— Mk. gezahlt wurden, bekamen die Kollegen in Hildesheim zur Antwort, die wären nur für Organisierte bewilligt. Dies gab den Arbeitern zum Nachdenken Veranlassung, und so kam es, daß am 4. Juni die Zastelle, nachdem die Kollegenschaft während der Kriegszeit eingeschlafen war, wieder errichtet werden konnte, wozu der Genosse Nordström (Buchdrucker) sein rechtlich Teil beigetragen hatte. Wie am 4. Juni, so berichtete Kollege Sparfuß auch am 11. Juni über die traurige Lage der Hildesheimer Kollegenschaft. Die Versammlung beschloß hierauf, einen Tarif einzufordern.

Dies geschah, und das Resultat war, daß vier Prinzipale, wo je eine Kollegin steht, glatt bewilligten. Die übrigen lehnten ab mit dem Bemerkten, sie wünschten keine Verhandlungen. Die von ihnen gewährten Zugeständnisse waren aber so minimal, daß die am 10. Juli stattgefundene Versammlung dieses Anerbieten ablehnte. Dies wurde den Prinzipalen mitgeteilt, worauf wieder eine Ablehnung erfolgte. Da wir sahen, daß in Güte nichts zu erreichen war, wurde die Sache dem Schlichtungsamt schon überwiesen, vor dem dann am 15. August die Verhandlung stattfand.

Es wurde ein einstimmiges Urteil dahin gefällt, den männlichen Arbeitern pro Woche 15,— Mk. und den weiblichen Arbeitern 10,— Mk. zu zahlen. Die an demselben Abend stattgefundene Versammlung nahm diesen Schiedspruch an, während die Prinzipale denselben ablehnten. Alle Versuche, die Prinzipale umzustimmen, hatten keinen Erfolg; obwohl Genosse Nordström alles versuchte, war keine Einigung zu erzielen.

Eine am 21. August stattgefundene Versammlung, die nun entscheiden sollte, war sehr gut besucht, und man konnte den Unmut der Mitglieder sehen, die zu allem fähig waren infolge des Verhaltens der Prinzipale, besonders als bekannt gemacht wurde, daß der Gewerbeinspektor nun nichts mehr in der Sache tun könne. Zu gleicher Abstimmung wurde beschlossen, an dem Morgen die Arbeit nicht aufzunehmen, bis eine Einigung erzielt sei. Das hatten die Prinzipale nicht erwartet. So standen am ardem Morgen alle Maschinen still bis auf einige, an denen sich Streikbrecher hergaben. Kollege Sparfuß setzte alle Hebel in Bewegung, und es gelang schon am Nachmittag, eine Sitzung unter Vorsitz des Reichstatarifs Müller zusammenzubringen, die dann auch nach dreistündiger Beratung folgendes Urtheil sprach:

1. Es werden an Teuerungszulagen wöchentlich gezahlt für männliche Hilfsarbeiter über 18 Jahre 15,— Mk., über 18 Jahre 12,— Mk., für weibliche Hilfsarbeiter über 18 Jahre 10,— Mk., unter 18 Jahren 8,— Mk., zahlbar ab 1. Juli d. J.

Von den bereits seit dem 5. Mai gezahlten Zulagen können bei den männlichen Hilfsarbeitern bis 9.— Mt., bei den weiblichen Hilfsarbeitern über 18 Jahre bis 6.— Mt. und unter 18 Jahren bis 5.— Mt. in Anrechnung gebracht werden.

2. Nindigungen aus Anlaß dieses Streiks dürfen nicht vorgenommen werden.

3. Der Lohnausfall für den Streik wird zu Hälfte dem Ferienal vergütet.

4. An Ferien werden jährlich unter Fortzahlung des Lohnes bei einer Beschäftigungsdauer bei einer Firma im ersten Jahre drei Tage, vom fünften Jahre ab jeweils Tage gewährt.

Die Firma Aug. Lax hatte während des Ausstandes einen besonders vornehmen Arbeitswilligen. Ein Schurak Müller war in die Kreide gezwungen und verließ die Arbeit der Anlagerinnen. Wenn keine Arbeitsleistung auch nicht mit der einer Arbeiterin gleichzustellen ist und die Firma Lax bei der kurzen Dauer des Streiks mehr Schaden wie Vorteil von diesem freitretenden Herrn Schurak gehabt hat, so sind trotzdem alle parlamentarischen Worte für dieses Verhalten völlig ungenügend. Der Herr sollte lieber bei seinen Kindern bleiben, er würde mehr Gewinn haben. Sollte ihm aber absolut körperliche Arbeit vonnöten sein, so wird man ihn zweifellos in irgendeinem herrschaftlichen Haushalt als Holzhafter oder Stiefelpuher besser verwenden können. — Die Arbeiterschaft wird gewarnt, bei der Firma Großkopf u. Co. in Arbeit zu treten. Bekanntlich hat die Firma entgegen den Abmachungen ihre Arbeiterinnen entlassen. Das Gewerbegericht wird sich noch mit dieser Angelegenheit befassen.

Korrespondenzen.

Braunschweig. In der Mitgliederversammlung am 10. September hielt der Handlungsgehilfe Burgold einen Vortrag über „Tarif oder Räte-System“. Der Referent schilderte in ausführlicher Weise die Entstehung der Tarife sowie den Werdegang derselben bis zu ihrer jetzigen Form, insbesondere hinweisend auf den Buchdruckerarif, und kam zu dem Schluss, daß nur an Hand eines Reichs-Räte-Systems für die ganze graphische Branche es möglich sei, daß die Arbeiter durch die Betriebsräte ein volles Mitbestimmungsrecht in den Betrieben bei allen gewerblichen Fragen haben, was aber niemals auf tariflichem Wege zu erreichen sei. Hierauf hielt der Gauleiter, Kollege Spartakus-Hannover, ein recht ausführliches Referat über die Erfolge der Agitation und die dadurch erzielten Teuerungszulagen in den einzelnen Zahlstellen. Hierbei wies er an Beispielen treffend nach, was die Kolleginnen und Kollegen für eine Macht haben, wenn sie nur geschlossen hinter ihrer Leitung stehen. Dringend notwendig sei es, genau wie die Buchdrucker ab 1. Oktober d. J. ebenfalls eine neue Teuerungszulage zu fordern, da ja die Lebensmittel leider noch weiter im Preise gestiegen sind. Kollege Spartakus empfahl daher noch, die in Hannover aufgestellten Sätze für Teuerungszulagen auch für Braunschweig diesmal unbedingt zur Durchführung zu bringen. Sodann wurden noch die Ergänzungswahlen zum Vorstande vorgenommen, sowie ein Festkomitee für die Vorarbeiten zum 11. Stiftungsfest gewählt.

Rundschau.

Zur Steuerpflicht der Gewerkschaftsbeiträge und Gewerkschaftsunterstützungen. Der Gewerkschaftskongress in Nürnberg hatte den Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beauftragt, auf die Regierung und Gesetzgebung dahin einzuwirken, daß die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden können und die Unterstützung der Gewerkschaften nicht als steuerpflichtiges Einkommen gelten.

Auf eine Eingabe des Bundesvorstandes vom 28. Juli d. J. an den preussischen Finanzminister hat der letztere unterm 23. August folgende Antwort erteilt:

Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 19. März d. J. — II — 5871 — hervorgehoben habe, wird die Frage, ob in Zukunft die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen, bei der kommenden Reform der Einkommensteuergebung unter Würdigung der hierfür vorgebrachten Gründe erneut geprüft werden. Das gleiche gilt von der Steuerpflicht der seitens der Gewerkschaften gewährten Unterstützungen.

Sollten derartige Unterstützungen in Einzelfällen zur Einkommensteuer herangezogen werden sein und die Steuerpflichtigen sich hierdurch be-

schwert fühlen, so muß es ihnen überlassen bleiben, ihre Veranlagung mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln anzuzweifeln.“

Ein Genesungsheim für die Mitglieder der Ortskrankenkasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin ist am 3. August d. J. in Deutenberg in Thüringen, am Kirchweg, errichtet worden. Das Heim liegt in der schönsten Gegend Thüringens und bietet Platz für fünfzig Pflanzlinge.

Erholungsurlaub für Arbeiter. Ein neues österreichisches Gesetz bestimmt, daß den Arbeitern in jedem Jahre ein ununterbrochener Urlaub von einer Woche zu gewähren ist, wenn ihr Dienstverhältnis schon ein Jahr ununterbrochen gedauert hat, und von zwei Wochen, wenn es ununterbrochen schon fünf Jahre gewährt hat. Jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 16. Lebensjahre gebührt schon nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses ein Urlaub von zwei Wochen. In der Urlaubszeit hat der Arbeiter Anspruch auf seine gewöhnlichen Bezüge. — Dieses Gesetz ist von der größten arbeitgeberunheimlichen Bedeutung. Die überaus günstigen Folgen des Urlaubs auch für Arbeiter hat man auch in Deutschland schon längst erkannt, wenn auch die allermeisten Arbeiter einen Urlaub nicht taunten. Nach einer Statistik sind in Deutschland nur 20 Prozent der Arbeiter zu einem Urlaub berechtigt. Selbst unter den Angestellten, von denen man im allgemeinen annimmt, daß sie des Urlaubs zum größten Teile teilhaftig werden, sind in Wirklichkeit nur 10 Prozent etwa in der günstigen Lage. Mehrere Handelskammern haben bereits in der vorrevolutionären Zeit über die günstigen (auch im Sinne der Rentabilität) Folgen des Urlaubs berichtet, sowohl der Angestellten als der Arbeiter. Wenn der Urlaub dennoch nicht Gesetz wurde, so zeigt das wieder, daß sich die Arbeiter wie Angestellten eine Hebung ihrer sozialen Lage nur selbst erringen können durch kraftvollen gewerkschaftlichen Zusammenhalt.

Für die Hilfsarbeiterschaft im Buch- und Steindruckgewerbe Deutschlands hat die Organisation durch ihr kraftvolles Vorgehen in mehr als 70 Druckorten die Arbeiterferien in diesem Jahre zur Einführung gebracht.

Familienversicherung. In der „Zeitschrift für ärztliche Fortbildung“ tritt Prof. Abel-Zena für die Einführung der Familienversicherung ein. Er weist darauf hin, daß die ärztliche Hilfe von Seiten der Eltern oft unterbleibt, weil die Eltern wirtschaftlich hierzu nur schwerlich imstande sind. So hat, wie Abel anführt, Stephani in Mannheim festgestellt, daß vor allem der in den letzten Schuljahren erzielte ärztliche Rat unbeachtet bleibt, weil das Kind dann doch halb versicherungspflichtig wird. So ist es nicht verwunderlich, daß in Baden 1913 z. B. von je 100 Verstorbenen unter einem Jahre 16,4, von fünf bis zehn Jahren 11,4 und von zehn bis fünfzehn Jahren 7,6 ohne ärztliche Behandlung starben. Als Beweis für den Nutzen der Familienversicherung führt Abel die Oberschlesische Anaptschaft an. Dort wurden 1910 von 220 000 versicherten Kindern 62 000 ärztlich behandelt. Die Mehrkosten würden bei der Familienversicherung gar nicht einmal sonderlich hoch werden. Abel weist z. B. darauf hin, daß die Ausdehnung der bei der Leipziger Ortskrankenkasse durch die Familienversicherung nur 15 Prozent betrug. So würden auch die Krankentassenbeiträge nur eine unwesentliche Erhöhung erfahren. Im Anschluß hieran möchten wir noch auf den Bericht des Medizinalrates der Stadt Berlin hinweisen, in dem bemerkt wurde, daß nach den Ermittlungen fast die Hälfte aller Diphtherietodesfälle vielleicht verhütet worden wäre, wenn rechtzeitig ärztliche Behandlung zur Verfügung gestanden hätte. Nach solchen Feststellungen ist es schwer zu verstehen, wie man einer für das proletarische Volk so wichtigen Frage an maßgebender Stelle noch so wenig Beachtung entgegenbringt. Oder glaubt man, daß sich der Proletarier jetzt bei den „hohen Löhnen“ die teuren Arztkosten mit Leichtigkeit leisten kann?

Die deutsche Genossenschaftsbewegung. Die Kriegszeit hatte naturgemäß der Entwicklung der deutschen Genossenschaftsbewegung gewisse Schranken gesetzt. Erst im letzten Kriegsjahre trat wieder ein merklicher Aufschwung ein, der sich auch in der Gründung neuer Genossenschaften bemerkbar machte. Am 1. Januar 1919 bestanden 39 056 eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegen 37 284 am 1. Januar 1918; die Zunahme betrug 1774. Hieran sind besonders die Darlehnskassenvereine, die Rohstoffgenossenschaften, vor allem die gewerblichen, die Wareneinkaufvereine und die Wertgenossenschaften, hier vor allem die Elektrizitätsgenossenschaften, beteiligt, während die gewerblichen Magazingenossenschaften und die

Molkereigenossenschaften einen geringen Rückgang erfuhr. Insgesamt bestanden am Jahreschlusse 1918: 20 199 Kreditgenossenschaften, 1363 gewerbliche und 2935 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 648 Wareneinkaufvereine, 339 gewerbliche und 2404 landwirtschaftliche Wertgenossenschaften, 13 Genossenschaften zur Beschaffung von Maschinen und Geräten, 123 gewerbliche und 637 landwirtschaftliche Magazingenossenschaften, 233 gewerbliche und 40 landwirtschaftliche Rohstoff- und Magazingenossenschaften, 1106 gewerbliche und 4094 landwirtschaftliche Produktgenossenschaften, 588 Zucht- und Weibegenossenschaften, 1485 Wohnungsgenossenschaften, 135 Vereinskäuser und 2313 Konsumvereine. Diese waren, meistens infolge Verschmelzungen, seit einigen Jahren an Zahl etwas zurückgegangen; im letzten Jahre trat infolge Neugründungen eine Vermehrung um 36 ein. Im neuen Jahre scheint allgemein ein sehr starker Aufschwung einzutreten; das erste Halbjahr 1919 brachte bereits einen Zuwachs um 676 Genossenschaften, woran wiederum die bereits oben genannten Arten hervorragend beteiligt sind, während die Molkereigenossenschaften weiter um 17 zurückgingen. Der Unrechts- und Gewaltfriede wird leider wohl einen Verlust von reichlich 2500 bis 3000 Genossenschaften aller Art zur Folge haben.

Eingegangene Druckschriften.

Der Antiklubs, das streitbare, freidenkerische Weltanschauungsgebidit, das während des Sozialistengesetzes trotz aller Verbote in der Arbeiterschaft von Hand zu Hand ging und seither in Millionen von Exemplaren verbreitet wurde, ist jetzt in einem guten Neudruck im Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin, erschienen. Das laubere bergerichtete Heft (Preis 75 Pf.) enthält auch die anderen nicht weniger bekannten großen Kampfbücher Friedrich Krassers — Ceterum censeo, die Marxellasse des Christentums, der alte und der neue Glaube — und gibt in einer Einleitung Auskunft über den Dichter, der ein siebenbürgischer Achtundbierziger war und in den sechziger Jahren zum Sozialismus gelangte.

Abrententafel.

Chemnitz. Vorstehender und Kassierer: Linus Weiße, Fürststr. 16 III.

Nordhausen. Vorstehender: Theodor Zieg, Salze bei Nordhausen. — Kassierer: Albert Bewie, Vorwerkstr. 2.

Achruf.

Am 29. August verstarb nach längerem Krankenlager unser Mitglied

Hermann Wunderlich

(i. Fa. Dr. Trentler).

Am 6. September verstarb unser Mitglied, der Steinbrud-Hilfsarbeiter

Max Hempfer

(i. Fa. Emil Hintau).

Ein ehrendes Andenken bewahrt den Verstorbenen

Die Mitgliedschaft Leipzig.

Achruf.

Am 6. September verstarb unser langjähriger treues Mitglied, die Einlegerin

Betty Kraus

von der Firma Lotter im Alter von 47 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihr

Die Zahlreihe Nürnberg-Nürth.

Die nächste Nummer der „Solidarität“ erscheint am 4. Oktober 1919. — Redaktionschluss am 29. September 1919.